

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Abkürzung der Firma / Organisation : GDK

Adresse : Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Michael Jordi

Telefon : 031 356 20 20

E-Mail : office@gdk-cds.ch

Datum : 28.11.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	6
Weitere Vorschläge	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	9

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Die GDK fordert Nichteintreten und unterstützt damit den entsprechenden Minderheitsantrag von Heim, Carobbio Guscetti etc.</p> <p>Die in der Pa. Iv. 16.419 angestrebte Umstellung auf "Wettbewerbspreise" bei den MiGeL bzw. die zu deren Umsetzung ausgearbeitete KVG-Vorlage ist aus Sicht der GDK weder machbar noch sinnvoll. Die erhoffte Kosteneinsparung durch sogenannte "Wettbewerbspreise" wird durch den hohen Mehraufwand der betroffenen Akteure zunichtegemacht. Mit der laufenden MiGeL-Revision bekämpft der Bund bereits heute missbräuchliche Vergütungspraktiken und sorgt dafür, dass die Höchstvergütungsbeiträge auf das Niveau der effektiven Beschaffungspreise sinken. Die GDK fordert deshalb die Beibehaltung der bisherigen Regelung sowie eine regelmässige Anpassung der Höchstvergütungsbeiträge an die Marktentwicklung mittels Auslandpreisvergleichen.</p> <p>Die GDK hat diese Punkte im Rahmen einer Vorkonsultation vom Sommer 2019 eingebracht und detailliert begründet. Sie stellt mit Ernüchterung fest, dass die SGK-NR auf keinen einzigen Kritikpunkt auch nur ansatzweise eingegangen ist.</p> <p>Schon allein aus diesem Grund fordert die GDK nachdrücklich, den auf Ende 2019 geplanten Abschluss der laufenden MiGeL-Revision abzuwarten und allfällige Systemkorrekturen erst nach einer Evaluation der ergriffenen Massnahmen vorzunehmen.</p>
GDK	<p>Erläuternder Bericht Zf. 2.2, Abs. 2 (Preisüberwachung): Es ist anzumerken, dass die PUE in keiner der erwähnten Studien und auch nicht in ihren Forderungen vom 21.3.2016 an das EDI eine Abkehr vom System der Höchstvergütungsbeiträge empfohlen hat. Sie hat sich vielmehr für eine Optimierung der bestehenden Prozesse ausgesprochen, u. a. für die jährliche Überprüfung der Tarifpositionen auf Basis eines internationalen Preisvergleichs und die Einführung der Vergütungspflicht für im Ausland erworbene MiGeL-Artikel.</p>
GDK	<p>Erläuternder Bericht Zf. 3, Einleitung (Ziel der Vorlage): Die Behauptung, dass die neue Regelung zu tieferen Preisen führen würde, ist mindestens zu hinterfragen. Die Vereinbarung eines Preises unterhalb des MiGeL-Höchstvergütungsbeitrags ist bereits jetzt möglich und wird auch praktiziert. Die Annahme, dass heute viele Anbieter die Höchstpreise verlangen und damit die Kosten in die Höhe treiben, konnte bislang nur für einzelne Produktgruppen bestätigt werden. Zudem würde die neue Regelung nur die Höchstpreise abschaffen, was aber per se noch nicht kostensenkend wirkt.</p> <p>Ein Beispiel für Preise unter dem MiGeL-Listenpreis: die sogenannte "MiGeL minus 15%"-Regelung bei der Spitem Vergütung, siehe Administrativvertrag Spitem Schweiz und Association Spitem privée Suisse (ASPS) mit tarifsuisse, Art. 9, Abs. 5, oder Administrativvertrag Spitem Schweiz und ASPS mit der Einkaufsgemeinschaft HSK, Art. 8, Abs. 5).</p>
GDK	<p>Erläuternder Bericht Zf. 3.1.1, Abs. 3 (Verzicht auf Genehmigungspflicht): Der Ausschluss eines Genehmigungsvorbehalts oder einer Festsetzung bei vertraglich vereinbarten Tarifen (nicht behördlicher Tarife) ist dem KVG wesensfremd und kann auch nicht durch Meldung einer</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Unterversorgung bei einer noch zu schaffenden kantonalen Kontrollstelle wettgemacht werden. Werden aber auf KVG-konforme Weise sämtliche Abgabeverträge zur Genehmigung eingereicht (bzw. wird in jedem Dissensfall eine Festsetzung beantragt), so bereitet den Kantonen die Pflicht zur Prüfung der Anträge - angesichts der hohen Anzahl Verträge und der Vielfalt der Mittel und Gegenstände - eine administrative Mehrbelastung, die insbesondere in ressourcenschwachen Kantonen kaum zu bewältigen ist.</p>
GDK	<p>Erläuternder Bericht Zf. 3.1.3 (Sicherstellung der Versorgung durch die Kantone): Die Kantone könnten nur noch intervenieren, wenn die Versorgung erwiesenermassen gefährdet ist, und auch dann nur auf Meldung eines Versicherten oder eines Leistungserbringers hin. Es ist jedoch schwierig, eine Unterversorgung nachzuweisen, weil die zumutbare Entfernung zur nächsten Abgabestelle, die über einen MiGeL-Vertrag mit dem Versicherer des Patienten verfügt, nirgends definiert ist. Langwierige Gerichtsfälle sind absehbar. Ausserdem kann der Kanton die Versicherer auch dann nicht zu einer Anpassung der Verträge zwingen, wenn die Versorgung gefährdet ist. Er kann im Sinne von Art. 45 KVG nur für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung sorgen. Es wäre die Situation denkbar, dass die Anbieter die von den Versicherern vorgeschlagenen Preise nicht akzeptieren und daher keine oder zu wenige Abgabeverträge zustande kommen. Dadurch wird die Versorgung gefährdet und der Kanton muss letztendlich alles selber administrieren und finanzieren. Es wird überdies offengelassen, welche Massnahmen der Kanton im Falle einer Unterversorgung ergreifen darf, insbesondere ob es ihm freisteht, einen Zwangstarif zu erlassen.</p>
GDK	<p>Erläuternder Bericht Zf. 5.2 (Vollzugstauglichkeit): Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motionen 05.3522 und 05.3523 klargestellt hat, wurde das System der Höchstvergütungsbeiträge (HVB) aufgrund des breiten Spektrums der MiGeL-Produkte hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches und -zieles gewählt. Die GDK schliesst sich der Beurteilung des Bundesrates an, wonach im heutigen System bei konsequenter und konstanter Herabsetzung der HVB gesamtheitlich höhere Kosteneinsparungen bewirkt werden als mit Tarifverträgen, welche den Besonderheiten der MiGeL-Produkte nicht optimal Rechnung tragen können.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GDK	52b	1		"Dabei ist auf eine sachgerechte Struktur und eine betriebswirtschaftliche Bemessung der Preise zu achten". Es ist fraglich, ob dies den Tarifpartnern tatsächlich zugemutet werden kann, überdies stellt sich die Frage der Definition dieser Kriterien.	
GDK	52b	2		Was bedeutet eine "qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung [mit allen der Untersuchung und Behandlung dienenden Mitteln und Gegenständen]"? Wann genau ist diese gewährleistet und wer misst die Erfüllung des Kriteriums?	
GDK	52d	2		Die GDK unterstützt (sollte die Vorlage weiterverfolgt werden) den Minderheitsantrag, welcher ursprünglich zur Ergänzung von Art. 52b gestellt wurde. Erhält die kantonale Kontrollstelle die Verträge erst im Falle einer Meldung, kann er die Qualität und Zweckmässigkeit der Versorgung nicht kontinuierlich überprüfen.	(eventualiter) "Der Versicherer muss der kantonalen Kontrollstelle übermitteln: a. [...]"

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GDK	<p>Mehraufwand bei allen Betroffenen:</p> <p>Aus den Erläuterungen zur Vorkonsultation der GDK (Zf. 3 "Auswirkungen") wird klar: Sowohl beim Bund und bei den Kantonen, als auch bei den Vertragspartnern führt die vorgeschlagene Regelung zu einem Mehraufwand gegenüber dem heutigen System. In organisatorischer Hinsicht wären sogar auch die Versicherten stärker belastet als bisher, da sie für ihre Prothese oder ihre Kompressionsstrümpfe zwingend eine Abgabestelle aufsuchen müssten, welche einen MiGeL-Vertrag mit ihrem Versicherer hat. Genau abschätzen lässt sich der Mehraufwand der einzelnen Akteure zum jetzigen Zeitpunkt offenbar nicht. Noch viel weniger gewiss ist der Nutzen (individuell und gesamthaft), der diesem Mehraufwand gegenübersteht. Soll die Vorlage trotz dieser Bedenken weiterverfolgt werden, ist eine genaue Bezifferung der Kosten und Nutzen für die beteiligten oder betroffenen Akteure unabdingbar.</p>
GDK	<p>Gefahr einer Zweiklassenmedizin:</p> <p>Die gleiche Leistungserbringung in gleicher Qualität innerhalb der OKP ist gefährdet. Beispiele:</p> <p>a. Da Versichererkonzerne oft Tochtergesellschaften haben, können sie über diese neu verschiedene, unterschiedlich teure OKP-Modelle anbieten: Je nach Modell kann man seine MiGeL-Produkte bei allen Apotheken abholen oder nur bei gewissen. Gerade in ländlichen Gebieten mit einer geringen Abdeckung an MiGeL-Abgabestellen oder bei betagten oder behinderten Menschen kann dies grosse Auswirkungen haben, da der Patient auf räumlich nahe Abgabestellen angewiesen ist.</p> <p>b. Es ist anzunehmen, dass je nach Versicherer unterschiedliche Preise vergütet werden. Auswirkung auf den Patienten: Entweder muss er, je nach Versicherer, einen grösseren Anteil selbst bezahlen, oder er erhält aufgrund seines Versicherers ein kostengünstigeres Produkt, was aber oft mit niedrigerer Qualität einhergeht.</p>
GDK	<p>Qualitätseinbussen:</p> <p>Die heutigen MiGeL-Preise gelten für ähnliche, aber nicht identische Produkte. Auf eine einzelne MiGeL-Position fallen unterschiedlich viele Markenprodukte mit unterschiedlichen Eigenschaften, Vor- und Nachteilen, Qualitätsniveaus und mit einer teilweise grossen Preisspanne. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass ein erhöhter Preisdruck auch Auswirkungen auf die Qualität der verwendeten Produkte hat, da die vereinbarte Vergütung (= der vermeintliche "Marktpreis") nur noch beim kostengünstigsten Produkt zur Kostendeckung reicht.</p>
GDK	<p>Keine Transparenz und Kontrolle:</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Zumindest bei den durch die Versicherer vergüteten Mitteln und Gegenständen zur Selbstanwendung durch den Patienten hätte der Bund keinerlei Einfluss auf die Preisgestaltung mehr. Die bisher nach klar definierten Kriterien festgelegten Preise würden durch reine Verhandlungslösungen zwischen Partnern abgelöst, wobei die Partner direkt finanziell vom Verhandlungsergebnis profitieren. Da weder der Bund noch die Kantone Einsicht in die Verträge haben, besteht keine Kostentransparenz mehr. Auch wenn die kartellrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, sind Kontrolle und Steuerung in einem solchen System nicht mehr möglich.</p>
GDK	<p>Benachteiligung von kleinen Anbietern:</p> <p>Während grosse Abgabestellen (Ketten) erhebliche Mengenrabatte im Einkauf erhalten, müssen die Kleinbetriebe kleine Mengen oft zu vergleichsweise höheren Preisen einkaufen. In Verhandlungen mit Versicherern haben sie keinerlei Druckmittel und müssen die vorgeschlagenen Preise akzeptieren, ob sie kostendeckend sind oder nicht. Kleine Anbieter sind aber gerade im Sinne von "ambulant vor stationär" und dem Ziel einer integrierten Versorgung wichtig.</p>

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			
GDK			

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is highlighted in red. The document content is a form titled 'Vernehmlassung Tabakproduktegesetz' with a table for 'Allgemeine Bemerkungen' and another for 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")'. The table has columns for 'Name/Firma', 'Kap.Nr.', and 'Bemerkung/Anregung'.

Allgemeine Bemerkungen:		
Name/Firma	Kap.Nr.	Bemerkung/Anregung
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma	Kap.Nr.	Bemerkung/Anregung
o		
o		

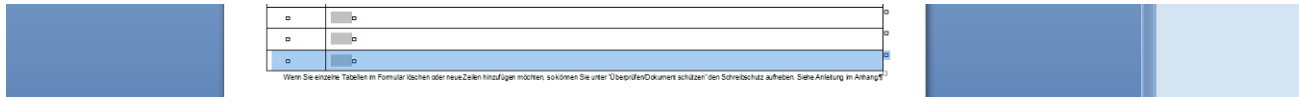
Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE (Kompatibilitätsmodus) - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachinfo für die Übersetzung Wörter zählen Dokumentprüfung

Neue Kommentare Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen Sprechblasen nachverfolgen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Nachverfolgung

Annehmen Ablehnen Zurück Vergleichen Quelldokument anzeigen Vergleichen

Dokument schützen Schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

Formatierungen auf eine Auswahl / Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen:

Ausfüllen von Formularen

Abschnitte auswählen...

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch